



CH-3003 Bern, BAFU, SIR

**Per e-mail**

**Landwirtschaftliche Schulen,  
Fachstellen und Beratungsstellen**

Referenz/Aktenzeichen: Q305-0723

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: SIR

Sachbearbeiter/in: SIR

**Bern, 16. Oktober 2017**

**Informationen über die bestehenden Verbote für den Umgang mit Holz, das mit teeröhlhaltigen Holzschutzmitteln behandelt worden ist, in der Landwirtschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren

In den letzten Monaten wurden wir auf einzelne rechtswidrige Verwendungen von Holz, das mit teeröhlhaltigen Holzschutzmitteln behandelt worden ist, in der Landwirtschaft aufmerksam gemacht. Daher informieren wir Sie mit diesem Schreiben über die geltenden Regelungen. Wir bitten Sie, Ihre Informations- resp. Unterrichtsmaterialien nötigenfalls anzupassen.

### **Verbote in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)**

Abgabe und Verwendung von Holz, welches mit teeröhlhaltigen Holzschutzmitteln behandelt worden ist, sind grundsätzlich, d.h. vorbehaltlich der im folgenden Absatz erläuterten Ausnahmen, seit dem 31. Juli 2001 verboten (Stoffverordnung, StoV SR 814.013). Die heute gültige Verbotregelung findet sich in Ziffer 1.2 Absatz 2 Anhang 2.4 ChemRRV (SR 814.81). Eingeführt wurden die Verbote aus Gründen des Gesundheits- und des Umweltschutzes. Rund 85 % der Inhaltsstoffe von Teeröl sind polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK). Sie sind schwer abbaubar, bioakkumulierbar und giftig. Einige PAKs, die in Teeröl enthalten sind, wie Benzo[a]pyren, sind darüber hinaus krebserregend.

Von den genannten Verboten gibt es Ausnahmen: gemäss Ziffer 1.3 Absatz 3 Anhang 2.4 ChemRRV gelten die Verbote nicht für Holz, das a. mit einem Holzschutzmittel behandelt worden ist, das den Anforderungen nach Ziffer 1.3 Absatz 1 Anhang 2.4 ChemRRV entspricht, und b. nur für folgende Verwendungen: Gleisanlagen, Hang- und Lawinenverbauungen ausserhalb von Wohnsiedlungen, Lärmschutzwände ausserhalb von Wohnsiedlungen, Weg- und Strassenbefestigungen ausserhalb von Wohnsiedlungen oder Sockelbereiche von Leitungsmasten und andere Anlagen mit einem vergleichbaren Zweck ausserhalb von Wohnsiedlungen. Auch diese Ausnahmen sind seit 2001 unverändert. Diesen Anwendungen ist gemeinsam, dass sie dem Schutz der Allgemeinheit, der

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Irene Schwyzer  
Postadresse: 3003 Bern  
Tel. +41 58 46 547 56, Fax +41 58 46 401 37  
irene.schwyz@bafu.admin.ch  
www.bafu.admin.ch

Sicherheit der Allgemeinheit oder der öffentlichen Infrastruktur dienen. Da die Anwendungen in der Landwirtschaft als Stützpfeiler für Pflanzen oder für Witterungsschutznetze, Weidezäune oder ähnlichen Verwendungen keinen vergleichbaren Zweck haben, fallen sie nicht unter die Ausnahmeregelung.

Gemäss Ziffer 7 Absatz 1 Anhang 2.4 ChemRRV besteht eine Übergangsregelung, wonach das Verwendungsverbot nicht für Holz gilt, das bis zum 31. Dezember 2001 abgegeben worden ist und bis zum 31. Dezember 2011 einer Verwendung zugeführt worden ist. Pfähle, die diesen Bedingungen entsprechen, dürfen weiter verwendet werden.

Die bestehenden Verbote und Ausnahmen sind auf der Webseite des BAFU zusammengefasst (<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/chemikalien/fachinformationen/chemikalien--bestimmungen-und-verfahren/teeroelbehandeltes-holz.html>).

### **Situation in der EU**

In der EU gilt Teeröl wie in der Schweiz als zu ersetzender Wirkstoff (Biozidprodukteverordnung, VBP SR 813.12, Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h in Verbindung mit Anhang 2). Mitgliedstaaten dürfen teeröhlhaltige Holzschutzmittel nur zulassen, wenn es keine chemischen oder nicht-chemischen Alternativen gibt. Bei der Neuzulassung von teeröhlhaltigen Holzschutzmitteln im Frühling 2017 haben die meisten Länder entschieden, teeröhlhaltige Produkte nicht mehr für die Behandlung von Holz zuzulassen, das in der Landwirtschaft eingesetzt werden soll.

### **Entsorgung**

Teerölbehandeltes Holz gilt nach Ende des rechtmässigen Gebrauchs (ChemRRV SR 814.81, Anhang 2.4 Ziffer 7 Absätze 1 und 2) als problematischer Holzabfall. Gemäss der Liste zum Verkehr mit Abfällen (LVA SR 814.610.1) sind problematische Holzabfälle (Abfallcode 17 02 98 oder 20 01 37) seit dem 1. Juli 2016 als Sonderabfall eingestuft. Sie dürfen gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA SR 814.610) nur an Entsorgungsunternehmen übergeben werden, die grundsätzlich über eine Bewilligung der jeweiligen kantonalen Behörde zur Entgegennahme der betreffenden Abfälle verfügen müssen (VeVA SR 814.610, Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1).

### **Ersatzprodukte**

Auf dem Markt stehen Ersatzprodukte zur Verfügung. Neben Holzpfählen, die mit für diesen Zweck zugelassenen Holzschutzmitteln imprägniert sind, gibt es auch Pfähle aus anderen Materialien wie Beton oder Metall.

Bei Fragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Bundesamt für Umwelt BAFU

Christoph Moor  
Sektionschef Biozide und Pflanzenschutzmittel

Beilagen:

- Merkblatt „Abgabe- und Verwendungsverbot von mit Teerölen behandeltem Holz“

Kopie an:

- Chemikalienfachstellen der Kantone
- Schweizer Obstverband, Direktor Georg Bregy, Baarerstrasse 88, CH-6300 Zug
- Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz, Backoffice KOLAS, Landwirtschaftsamt, Aabachstrasse 5, 6301 Zug
- ETH Zürich, Departement Umweltsystemwissenschaften, Institut für Agrarwissenschaften (IAS), ETH Zentrum, Universitätstrasse 2, 8006 Zürich